

Tarifordnung 2021

für Heimbewohner und Feriengäste des Pflegezentrums Glienda



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
1.1 Geltungsbereich	3
1.2. Weitere allgemeine Bestimmungen	3
2. Dienstleistungsangebot	3
2.1 Die Pension.....	3
2.2 Die Pflege.....	3
2.3 Die Betreuung	4
2.4 Die Tages- und Nachtstruktur	4
2.5 Das Ferienangebot.....	4
2.6 Die Akut- und Übergangspflegetaxe	4
3. Heimkosten	4
3.1 Grundlage	4
3.2 Pflegematerial	4
3.3 Zuschläge.....	4
3.4 Ermässigungen	5
3.4.1 Ermässigungen der Pensionskosten.....	5
3.4.2 Ermässigungen der Pflege- und Betreuungskosten	5
3.5 Depot - Zahlung.....	5
3.6 Besondere Dienstleistungen.....	5/6
3.7 Versicherung Bewohnereffekten.....	6
3.8 Privathaftpflicht für Bewohner des Pflegezentrums.....	6
4. Finanzierung	6
4.1 Finanzierung der Heimkosten gemäss Taxordnung.....	6
4.2 Ergänzungsleistungen (EL)	7
4.3 Hilflosenentschädigung (HE)	7
4.4 Rechnungsstellung	7
4.5 Rechnungsschuldner.....	7
5. Inkraftsetzung	7
6. Anhänge Tarife.....	ab Seite 8

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für alle Bewohner im Pflegezentrum Glienda in Andeer.

Die Aufnahme eines Bewohners mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubündens setzt eine geregelte Finanzierung des Heimaufenthaltes durch den Wohnsitzkanton, die Wohngemeinde oder durch Dritte voraus.

1.2. Weitere allgemeine Bestimmungen

Das Pflegezentrum Glienda hat die Berechtigung, alle im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt stehenden Fragen mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, kantonalen Amtsstellen und Versicherungen zu klären und die dazu erforderlichen Daten zu verwenden oder weiter zu leiten.

Bezüglich der Besorgung der Privatwäsche lehnt das Pflegezentrum die Haftung bei Schäden an Kleidungsstücken ab, welche nicht in der Maschine gewaschen werden können.

Das Pflegezentrum Glienda ist Mitglied des Vereins Ombudsstelle für Altersfragen Graubünden. Die Ombudsstelle bietet sich für die Schlichtung von Konflikten zwischen allen Beteiligten im Altersbereich an. Die Telefon-Nr. der Ombudsstelle lautet 0844 80 80 44.

Für Fragen zur Finanzierung des Heimaufenthaltes oder zur Auszahlung von Ergänzungsleistungen steht die Verwaltung des Pflegezentrum Glienda oder die Pro Senectute Graubünden, Beratungsstelle Thuis, Tel. 081 651 43 17, zur Verfügung.

2. Dienstleistungsangebot

2.1. Die Pension

Die Pension umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einbettzimmer
- Tägliche Haupt- und Zwischenmahlzeiten gemäss Menüplan ohne Getränke, mit Ausnahme von Andeerer-Wasser sowie von Kaffee/Tee morgens und abends
- Bett- und Frotteewäsche und das Besorgen dieser Wäsche
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne Flick- und Näharbeiten, Namensetiketten, chem. Reinigung und weitere Drittkosten)
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle gemäss Reinigungsplan
- Heizung, Strom, Warmwasser
- Benützung der Gemeinschaftsräume
- Ärztlich verordnete Schon- oder Diätkost

2.2. Die Pflege

Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach dem System BESA erfasst und in der Regel zwei Mal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die Pflegestufe und analog auch die Pflege taxte angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.

Das System BESA (LK 2010) umfasst folgende fünf Leistungsbereiche:

- LK 1 Psychogeriatrische Leistungen
- LK 2 Mobilität, Motorik und Sensorik
- LK 3 Körperpflege
- LK 4 Essen und Trinken
- LK 5 Medizinische Pflege

2.3. Die Betreuung

Zu den Betreuungsleistungen gehören Leistungen zur Alltagsgestaltung und Hilfestellungen im Alltag. Die Betreuungsleistungen und die Pflegeleistungen bilden eine untrennbare Einheit. Die Betreuungstaxe wird parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und analog der Pflorgetaxe in 12 Stufen berechnet.

2.4. Die Tages- und Nachtstruktur

Das Angebot einer Tages- und Nachtstruktur bezweckt die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Leistungen des Tages- bzw. Nachtangebotes sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner im Pflegezentrum.

2.5. Das Ferienangebot

Mit dem Angebot von Ferienbetten bezwecken wir analog der Tages- und Nachtstruktur die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Leistungen für die Benutzer der Ferienbetten sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner im Pflegezentrum. Die Benützung der Ferienbetten ist auf vier Wochen begrenzt. Die pflegerische und betruerische Einstufung der Benutzer der Ferienbetten erfolgt ebenfalls nach dem System BESA.

2.6. Die Akut- und Übergangspflegetaxe

Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt. Die Leistungen richten sich nach der Verordnung des Spitalarztes. Die Leistungen unter dem Titel „Akut- und Übergangspflege“ sind gemäss Bundesgesetz (KVG) auf max. 14 Tage begrenzt. Während dieser Zeit dürfen dem Patienten / Bewohner keine Pflegekosten in Rechnung gestellt werden. Die Pflegekosten werden während dieser Zeit durch die Beiträge der Krankenversicherer sowie der öffentlichen Hand (Gemeinde/Kanton) finanziert.

3. Heimkosten

3.1. Grundlage

Als Grundlage für die Festsetzung der Kosten gilt das System BESA. Dabei handelt es sich um ein schweizweit anerkanntes System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung, welches die Regierung des Kantons Graubünden zur Anwendung vorschreibt. Das System BESA ermöglicht es, die Bewohner aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in 12 Pflegestufen einzustufen.

Die Regierung des Kantons Graubünden ermittelt jährlich die anerkannten Kosten und legt die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner fest, differenziert für Pension, Pflege und Betreuung.

Die Heimkosten beinhalten – abgestuft nach der Pflegebedürftigkeit – die Tarife, bestehend aus

- Pensionskosten
- Pflegekosten
- Betreuungskosten
- sowie den Kosten für besondere Dienstleistungen und weiteren Zuschlägen.

3.2. Pflegematerial

Das persönlich benötigte Pflegematerial ist teilweise in den Pflegekosten enthalten. Das nicht enthaltene, persönlich bezogene Pflegematerial wird nach effektivem Aufwand verrechnet. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

3.3 Zuschläge

Gemäss Verordnung des kantonalen Krankenpflegegesetzes sind folgende Zuschläge zu erheben:

- Ausserkantonale Bewohner Fr. 20.00 / Aufenthaltstag
- Pauschale bei Ferienaufenthalt bis 4 Wochen Fr. 250.00

3.4 Ermässigungen

3.4.1 Ermässigung der Pensionskosten

Eine Ermässigung auf die Pensionskosten wird wie folgt gewährt:

- **Abwesenheit (z. B. Spital oder Ferien)**
Fr. 15.00 pro Abwesenheitstag als Verpflegungsgutschrift. Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.
- **Ferienaufenthalt im Heim**
Die Pensionskosten entfallen ab dem Folgetag nach Austritt.
- **Todesfall**
Die Pensionskosten abzüglich Fr. 15.00 / Tag (Verpflegungsgutschrift) entfallen zehn Tage nach erfolgter Zimmerräumung (Reinigung, Instandstellung).
- **Zweibettzimmer**
Fr. 10.00 pro Tag.
- **Zimmer-Reservation**
Pensionskosten abzüglich Verpflegungsgutschrift Fr. 15.00 / Tag. Bei einem Zweibettzimmer reduziert sich dieser Betrag zusätzlich um Fr. 10.00 / Tag.
- **Sondenernährung**
Bei medizinisch indizierter Sondenernährung und sofern keine weiteren Getränke/Mahlzeiten (Suppe, Tee usw.) vom Haus bezogen werden, erfolgt eine Verpflegungsgutschrift von Fr. 15.00 pro Tag.

3.4.2 Ermässigung der Pflege- und Betreuungskosten

Eine Ermässigung auf die Pflege- und Betreuungskosten wird wie folgt gewährt:

- **Spitalaufenthalt / Ferienabwesenheit**
Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt bzw. nach Ferienantritt entfallen die Pflege- und Betreuungskosten. Der Rückkehrtag ins Heim wird verrechnet.
- **Ferienaufenthalt im Heim**
Die Pflege- und Betreuungskosten entfallen ab dem Folgetag nach Austritt.
- **Todesfall**
Die Pflege- und Betreuungskosten entfallen ab dem folgenden Tage.
- **Zimmer-Reservation**
Bei einer Zimmerreservation entfallen die Pflege- und Betreuungskosten.

3.5. Depot - Zahlung

Vor Eintritt ins Pflegezentrum Glienda hat der Bewohner eine Vorauszahlung von Fr. 5'000.00 auf das Bankkonto des Pflegezentrums Glienda zu leisten. Für Kurz- und Ferienaufenthalte muss eine Vorauszahlung von Fr. 2'500.00 hinterlegt werden. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Zustellung des Pensions-/Mietvertrages und ist sofort zur Zahlung fällig. Die Vorauszahlung wird nicht verzinst.

Der Bewohner ist damit einverstanden, dass bei Beendigung des Pensions-/Mietvertrages noch offenstehende Verpflichtungen mit der Vorauszahlung verrechnet werden. Ein allfälliger Differenzbetrag wird an die Anspruchsberechtigten überwiesen.

3.6. Besondere Dienstleistungen

Besondere Leistungen, welche weder in den Pensions-, Betreuungs- noch in den Pflegekosten enthalten sind, werden wie folgt verrechnet:

- | | |
|--|-----------------------|
| - Hauptreinigung bei Zimmeraufgabe oder Zimmerwechsel | Fr. 220.00 |
| - Todesfallkosten, pauschal | Fr. 150.00 |
| - Entsorgungsgebühr für Gegenstände | gemäss Tarif Gemeinde |
| - Toilettenartikel | nach Aufwand |
| - Zimmerservice für Nichtpflegebedürftige pro Mahlzeit | Fr. 4.00 |
| - Coiffeur, Fusspflege | nach Aufwand |
| - Telefonanschluss/Gesprächsgebühren pauschal | Fr. 20.00 / Monat |
| - Miete Telefonapparat | Fr. 5.00 / Monat |
| - Grundgebühr Antennenanschluss TV ohne TV-Gerät | Fr. 12.00 / Monat |

- Grundgebühr Antennenanschluss TV mit TV-Gerät	Fr. 32.00 / Monat
- Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche	Fr. 0.85 / Min.
- Etikettieren der persönlichen Wäsche, pauschal pro Wäschestück	Fr. 1.00
- Handwerkereinsatz hausintern	Fr. 50.00 / Stunde
- Ausserordentliche Abnutzung und Schäden (Zimmer/Einrichtungen)	nach Rechnung
- Drittkosten (z.B. Batterien, Rep. von Hörapparat, Rasierapparat, Brillen etc.)	nach Rechnung
- Chemische Reinigung (Decken, Vestons, Mäntel etc.)	nach Rechnung
- Allgemeine Fahrten / Transport pro km	Fr. 0.80
- Begleitperson pro Stunde	Fr. 50.00
- Prämienanteil an der heiminternen Haftpflichtversicherung (jährlich)	Fr. 20.00 / obligatorisch

3.7. Versicherung Bewohnereffekten

Effekten der Heimbewohner sind gegen Feuer-, Elementar-, Wasser-, Diebstahl- und Beraubungsschäden versichert. Das Verlieren/Verlegen von Sachen ist nicht versichert. Besondere Wertgegenstände (Schmuck, Bilder, Antiquitäten und dergleichen) sind nur innerhalb der Räumlichkeiten des Heimes versichert. Die Versicherungssumme ist auf Fr. 5'000.00 je Bewohner und Schadenfall begrenzt.

Die Versicherung bezieht sich ausschliesslich auf die Wohneinheiten des Heimes. D.h. Privateigentum ausserhalb dieser Örtlichkeiten sind nicht mitversichert. Der Selbstbehalt je Schadenfall beträgt Fr. 500.- bzw. richtet sich bei Elementarschäden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung des Heimes ist in jedem Fall auf die Entschädigung der Versicherungsgesellschaft begrenzt, welche sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen richtet.

Das Heim haftet nicht für Beschädigungen, Vernichtung oder Entwendung der von den Bewohnerinnen und Bewohnern eingebrachten Sachen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.

3.8. Privathaftpflicht für Bewohner des Pflegezentrums

Die Bewohnenden sind durch die Kollektiv-Privathaftpflichtversicherung des Heimes in Ihrer Eigenschaft als Privatperson versichert. Die Versicherung gilt für Personen- und Sachschäden, welche Dritten zugefügt wurden und für welche nach Gesetz gehaftet wird. Ebenfalls versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an den von Bewohnenden selbstbewohnten Räumlichkeiten des Heimes. Nichtberechtigte Ansprüche werden durch die Versicherung abgelehnt. Die Versicherungssumme beträgt je Schadenereignis und Jahr maximal Fr. 5'000'000.- für alle versicherten Bewohnenden zusammen. Der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall Fr. 500.-. Der Versicherungsschutz richtet sich nach der im Zeitpunkt des Schadens gültigen Versicherungspolice und den gültigen Versicherungsbedingungen.

Bestehende Privathaftpflicht- und/oder Hausratversicherung von Bewohnenden können bei Eintritt ins Pflegezentrum Glienda unter Berücksichtigung der erwähnten Versicherungsdeckungen des Heimes – auf den nächsten Prämienverfall aufgelöst werden.

4. Finanzierung

4.1. Finanzierung der Heimkosten gemäss Taxordnung

Anrechenbare Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind in der Regel:

- AHV-Altersrente
- Rente aus beruflicher Altersvorsorge
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Leistungen der Krankenversicherer (12 Stufen)
- Kantons- und Gemeindebeiträge an die Pflegekosten gemäss gesetzlicher Regelung
- Erträge aus privaten Vermögenswerten

4.2. Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind. Auf die Ergänzungsleistungen besteht ein rechtlicher Anspruch; sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates.

4.3. Hilflosenentschädigung (HE)

Die HE kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden.

4.4. Rechnungsstellung

a) Bewohner

Alle Kosten und besonderen Dienstleistungen sind auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung auf Ende des laufenden Monats zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

b) Wohnsitzgemeinde, Kanton und Versicherung

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde, den Kanton und die Kranken-/Unfall-Versicherung. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

4.5. Rechnungsschuldner

Als Rechnungsschuldner gilt der Bewohner.

5. Inkraftsetzung

Die vorliegende Tarifordnung wurde am 12.01.2021 vom Vorstand des Pflegezentrums Glienda genehmigt. Sie tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft.

Pflegezentrum Glienda



Vorstandspräsident
Gian Catrina



Heimleitung
Patricia Rolinge



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Planaterrastrasse 16, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
 www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2021 Pflegeheime und Pflegegruppen gültig ab 01.01.2021					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflege- kosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a Abs. 3 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	131.00	40.00	0.00	0.00	171.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	131.00	40.00	12.40	2.80	173.80	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	131.00	40.00	37.20	18.00	189.00	19.20	0.00	0.00
3	41 - 60	131.00	40.00	62.00	23.00	194.00	28.80	2.55	7.65
4	61 - 80	131.00	40.00	86.80	23.00	194.00	38.40	6.35	19.05
5	81 - 100	131.00	40.00	111.60	23.00	194.00	48.00	10.15	30.45
6	101 - 120	131.00	40.00	136.40	23.00	194.00	57.60	13.95	41.85
7	121 - 140	131.00	40.00	161.20	23.00	194.00	67.20	17.75	53.25
8	141 - 160	131.00	40.00	186.00	23.00	194.00	76.80	21.55	64.65
9	161 - 180	131.00	40.00	210.80	23.00	194.00	86.40	25.35	76.05
10	181 - 200	131.00	40.00	235.60	23.00	194.00	96.00	29.15	87.45
11	201 - 220	131.00	40.00	260.40	23.00	194.00	105.60	32.95	98.85
12	> 220	131.00	40.00	285.20	23.00	194.00	115.20	36.75	110.25

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung



Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni

Planaterrastrasse 16, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
 www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2021 für Akut- und Übergangspflege in Pflegeheimen gültig ab 01.01.2021					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflegekosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. RB vom 25.10.2011 (Prot. Nr. 969)	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	131.00	40.00	0.00	0.00	171.00	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	131.00	40.00	12.40	0.00	171.00	4.30	2.00	6.10
2	21 - 40	131.00	40.00	37.20	0.00	171.00	12.80	6.10	18.30
3	41 - 60	131.00	40.00	62.00	0.00	171.00	21.40	10.15	30.45
4	61 - 80	131.00	40.00	86.80	0.00	171.00	29.90	14.20	42.70
5	81 - 100	131.00	40.00	111.60	0.00	171.00	38.50	18.30	54.80
6	101 - 120	131.00	40.00	136.40	0.00	171.00	47.00	22.35	67.05
7	121 - 140	131.00	40.00	161.20	0.00	171.00	55.60	26.40	79.20
8	141 - 160	131.00	40.00	186.00	0.00	171.00	64.10	30.50	91.40
9	161 - 180	131.00	40.00	210.80	0.00	171.00	72.60	34.55	103.65
10	181 - 200	131.00	40.00	235.60	0.00	171.00	81.20	38.60	115.80
11	201 - 220	131.00	40.00	260.40	0.00	171.00	89.80	42.65	127.95
12	> 220	131.00	40.00	285.20	0.00	171.00	98.30	46.70	140.20

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung



**Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni**

Planaterrastrasse 16, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, daniel.benz@san.gr.ch
www.gesundheitsamt.gr.ch

Maximaltarife 2021 bei Aufenthalt in Tages- und Nachtstrukturen der Pflegeheime gültig ab 01.01.2021					Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger		Anteil Pflegekosten OKP*	Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 34 Abs. 2 KPG	
Pflegebedarfsstufe	Pflegebedarf in Minuten	Pension	Betreuung	Pflege	Anteil an Pflegekosten gem. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 KPG	Total	OKP gem. Art. 7a abs. 4 KLV	Kanton 25% der Restkosten	Gemeinden 75% der Restkosten
	min./Pflegetag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	keine	65.50	40.00	0.00	0.00	105.50	0.00	0.00	0.00
1	0 - 20	65.50	40.00	12.40	2.80	108.30	9.60	0.00	0.00
2	21 - 40	65.50	40.00	37.20	18.00	123.50	19.20	0.00	0.00
3	41 - 60	65.50	40.00	62.00	23.00	128.50	28.80	2.55	7.65
4	61 - 80	65.50	40.00	86.80	23.00	128.50	38.40	6.35	19.05
5	81 - 100	65.50	40.00	111.60	23.00	128.50	48.00	10.15	30.45
6	101 - 120	65.50	40.00	136.40	23.00	128.50	57.60	13.95	41.85
7	121 - 140	65.50	40.00	161.20	23.00	128.50	67.20	17.75	53.25
8	141 - 160	65.50	40.00	186.00	23.00	128.50	76.80	21.55	64.65
9	161 - 180	65.50	40.00	210.80	23.00	128.50	86.40	25.35	76.05
10	181 - 200	65.50	40.00	235.60	23.00	128.50	96.00	29.15	87.45
11	201 - 220	65.50	40.00	260.40	23.00	128.50	105.60	32.95	98.85
12	> 220	65.50	40.00	285.20	23.00	128.50	115.20	36.75	110.25

* Obligatorische Krankenpflegeversicherung



**Gesundheitsamt Graubünden
Uffizi da sanadad dal Grischun
Ufficio dell'igiene pubblica dei Grigioni**

Planaterrastrasse 16, 7001 Chur, Telefon 081 257 26 44, www.gesundheitsamt.gr.ch

Erläuterungen Maximaltarife 2021

Gesetzliche Grundlage: Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060) Anhang 1

Allgemeines

Die per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzten Tarife sind **Maximaltarife**, die nicht überschritten werden dürfen. Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. c) des Krankenpflegegesetzes (KPG; BR 506.000) können die Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen höhere als von der Regierung festgelegten maximalen Kostenbeteiligungen in Rechnung gestellt werden.

Gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. d) KPG können zudem Beiträge des Kantons um 5 bis 30 Prozent gekürzt werden, wenn die den pflege- und betreuungsbedürftigen Personen in Rechnung gestellten Tarife zu einer Überschreitung der gemäss Vorgabe der Regierung maximal zulässigen Reserve führen.

In diesem Sinne sind die Tarife individuell für die eigene Institution festzulegen.

Pensionstarif

Der Pensionstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2021 Pflegeheime und Pflegegruppen umfasst mindestens folgende Leistungen:

1. Wohnen

- Unterkunft im möblierten Einbettzimmer mit eigener Nasszelle (mit entsprechenden Abzügen für Zwei oder Dreibettzimmer)
- Zimmerausstattung: Pflegebett, Nachttisch, Schrank, Tisch und Stuhl, Lehnstuhl
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und der allgemeinen Anlagen
- Tägliche Reinigung der Nasszelle
- Reinigung Zimmer nach Bedarf (mind. 2x pro Woche)
- Besorgen der privaten Wäsche (exkl. Näharbeiten, chem. Reinigung)
- Bett- und Frotteewäsche nach Bedarf
- Heizung, Strom, Wasser, Kehricht
- Reparaturen bei normaler Benutzung

2. Verpflegung

- Vollpension (Frühstück, Mittagessen, Nachtessen) inkl. Getränke, Tee, Kaffee, Wasser
- Zwischenmahlzeiten und Getränke auf der Station (Früchte, Tee, Kaffee, Wasser)
- Ärztlich verordnete Diäten

Betreuungstarif

Im Betreuungstarif gemäss Tabelle Maximaltarife 2021 Pflegeheime und Pflegegruppen sind mindestens folgende Leistungen enthalten. Die Verrechnung erfolgt pauschal.

1. Allgemeine Angebote

- Aktivierung
- Alltagsgestaltung (Ausflüge, Unterhaltung, Organisation von Feiern und Festen)
- Bewohnerinformationen

2. Individuelle Angebote

- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Begleitung zum Essen
- Spaziergänge
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten, etc.
- Blumenpflege
- Hilfestellungen im Alltag, wie Zimmer und Schränke aufräumen, Hinweise auf Veranstaltungen, Kleider bereitlegen, einkaufen etc.
- Beratungsgespräche, individuelle persönliche Gespräche
- Führen eines Taschengelddepots
- Einzelaktivierung, Briefe vorlesen/schreiben
- Beratungen (Anträge für Ergänzungsleistungen und Hilflosen Entschädigungen erledigen auch die Mitarbeitenden der Pro Senectute)
- Korrespondenz mit Ämtern
- Angehörigengespräche und Informationen
- Behandlung von persönlichen Anliegen und Beschwerden

Zuschläge und Abzüge

Zuschläge	
Ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner	Fr. 20.00 / Aufenthaltstag
Pauschale bei Ferienaufenthalt von weniger als 4 Wochen	Fr. 250.- oder Fr. 10.00 / Aufenthaltstag
Infrastrukturzuschlag: <ul style="list-style-type: none"> - Miete eines Zimmers über 30m² (inkl. Vorplatz und Nasszelle) - zusätzliches Zimmer 	Fr. 1.00 pro zusätzlichem m ² und Aufenthaltstag

<p>Individuelle Leistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Zimmerservice ohne gesundheitliche oder behinderungsbedingte Begründung <p>Persönliche Dienstleistungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - z.B. Telefon-, Internet und Fernsehanschlüsse - Taxitransporte etc. 	<p>20% Zuschlag auf den ausgewiesenen Vollkosten.</p> <p>Gemäss effektivem Aufwand</p>
--	--

Abzüge	
<p>Vom Pensionstarif</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufenthalt in Zweier- oder Dreierzimmer - Zimmer ohne eigene Nasszelle 	<p>Fr.10.00 / Aufenthaltstag</p> <p>Fr.10.00 / Aufenthaltstag</p>
<p>Abwesenheiten (Ferien, Spital, Rehabilitationsaufenthalt) Ab 1. Abwesenheitstag</p> <p>Die Verpflegungsgutschrift ist ebenfalls im Todesfall zu gewähren.</p>	<p>Fr.15.00 / Aufenthaltstag (Verpflegungsgutschrift)</p>

Weitergehende Fragen richten Sie bitte an:

Daniel Benz, Gesundheitsamt Graubünden, Fachstelle Spitex und Alter, Tel. 081 257 25 18.

Mail: daniel.benz@san.gr.ch

Chur, Januar 2021

Gesundheitsamt GR